

Antrag Nr. 20-A-58-0004

AK Behinderte

Betreff:

Barrierefreies Bauen

Antragstext:

In der Hessischen Bauordnung 2018 (HBO) ist in § 54 Absatz 2 festgelegt, dass „Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, (...) in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein“ müssen. (Barrierefrei sind Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ... und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich sind.“ (HBO §2, Absatz 8).

Leider wurden im vergangenen Jahr bei zwei Bauprojekten diese Auflagen nicht erfüllt (Rheinlounge und Haus der Vereine in Dotzheim).

Der AK fordert frühzeitige Informationen über alle geplanten Bauprojekte, die für die Stadt Wiesbaden von den unterschiedlichen Trägern (WiBau, SEG, und alle anderen, auch private Träger) damit Barrierefreiheit ab Beginn aller Planungen einbezogen wird. Das Bauaufsichtsamt und die entsprechende Fachkräfte der zuständigen Behörden müssen ab diesem Zeitpunkt ein Konzept zur Barrierefreiheit prüfen und deren Einhaltung sich stellen.

Wiesbaden, 09.01.2020

Mast
Vorsitzender AK